

Examensreport 2009

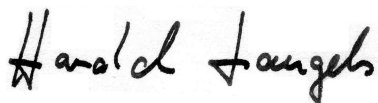
Beginnend mit dem Frühjahr 2006 möchte ich meinen Kursteilnehmern, aber natürlich auch allen anderen Examenskandidaten einen Überblick über die Themenschwerpunkte geben, die in den jeweiligen Examensklausuren geprüft worden sind. Obwohl ich sämtliche Examensklausuren ausführlich im Kurs besprochen habe, habe ich mich entschlossen, sie ins Internet zu stellen, um auch alle ehemaligen Kursteilnehmer/innen (und natürlich auch alle anderen Examenskandidaten!) über das auf dem Laufenden zu halten, was zur Zeit im Staatsexamen von Ihnen allen verlangt wird. Ich habe dies aber auch getan, um Ihnen allen Mut zu machen und zu zeigen, dass in keiner der dort genannten Klausuren etwas geprüft wurde, was Sie bei entsprechend sorgfältiger Vorbereitung nicht hätten wissen können!!

Die jeweiligen Sachverhalte sind mir größtenteils mündlich von meinen Kursteilnehmern geschildert worden; insofern bitte ich um Verständnis dafür, wenn in manchen Fällen die Sachverhalte im Verhältnis zur Originalklausur nicht vollständig wiedergegeben worden sind. Ich habe zu der einen oder anderen Klausur im Anhang eine kurze Übersicht der Problemschwerpunkte erstellt, die Sie nach meiner persönlichen Meinung in der Klausur hätten berücksichtigen müssen. Aufgrund der absoluten Kürze der Zeit, in der diese Liste erstellt wurde, erhebt sie natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sollten Sie persönlich eine Frage zu der einen oder anderen Klausur oder auch ganz allgemein zu Ihrer persönlichen Examensvorbereitung haben, können Sie mich jederzeit im Kurs (natürlich auch als Nicht-Kursteilnehmer/in!) daraufhin ansprechen.

Ich wäre Ihnen allen ausgesprochen dankbar, wenn Sie mich auch weiterhin über die Inhalte der Klausuren auf dem Laufenden halten würden. Sie erreichen mich entweder im Kurs zu den Ihnen bekannten Zeiten oder auch über meine e-mail-Adresse: info@al-online.de.

Ich wünsche Ihnen allen viel Erfolg in Ihrem Staatsexamen!



Harald Langels

Januar 2009

Öffentliches Recht I

Der unbescholtene Rentner R ist Eigentümer eines kleinen Einfamilienhauses an der Hauptstrasse in der Gemeinde G. Dieses hat er sich kürzlich von seinen im Laufe der Jahre angelaufenen Ersparnissen gebaut.

Aufgrund der von der Bundesregierung eingeführten LKW-Maut kommt es zu einem stark vermehrten Verkehrsaufkommen auf der Hauptstraße in G. Am 01. März 2008 kippt ein Tanklaster des Speditionsunternehmens U in den Vorgarten des Hauses von R. Dabei läuft dort der gesamte Tankinhalt mit Altöl aus.

Der Büroleiter S des zuständigen Amtes von G erteilt dem R einen Bescheid, in dem diesem aufgegeben wird, das mit Altöl verseuchte Erdreich unverzüglich auf seine Kosten beseitigen zu lassen, um eine weitere Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu verhindern. Hierzu sei R aufgrund §§ 4, 10 BBodSchG verpflichtet.

Die Kosten habe er zunächst auch selbst zu tragen. Ihm stehe es aber frei, sich anschließend gemäß § 24 BBodSchG an U zu halten.

R versteht die Welt nicht mehr. Er schreibt an die G, dass er es überhaupt nicht einsehe, das Erdreich auf eigene Kosten beseitigen zu lassen. Die G solle sich doch an U halten. Außerdem sei der Ausgleichsanspruch nur theoretischer Natur. U sei doch, was zutrifft, inzwischen insolvent, weiterhin sei auch der betreffende LKW des U nicht versichert gewesen. Die Kosten würden also bei ihm hängen bleiben. Hierfür habe er nach dem Erwerb und Unterhalt des Hauses aber kein Geld und müsse das Grundstück daher veräußern, dieses sei jedoch jetzt praktisch wertlos. Außerdem überstiegen die Kosten der Beseitigung, was ebenfalls zutrifft, deutlich den Verkehrswert des Grundstücks. R wendet ein, da stünde er sich ja besser, wenn man ihn gleich enteignen würde.

S schreibt an R, dies sei zwar alles richtig, aber aufgrund der gesetzlichen Regelung sei er nun einmal zur Beseitigung der Schäden verpflichtet.

R fertigt daraufhin Plakate an, auf denen folgendes zu lesen ist:

„Büroleiter S der G treibt mich in den Ruin!

Es kann nicht sein, dass ich als Eigentümer eines Hauses die Kosten für die Beseitigung von Altöl zahlen muss, nur weil die G sich nicht an den Verursacher halten kann!

Ein solcher Büroleiter wie S hat in G nichts mehr verloren!

Rentner R"

Weiterhin klagt R bei den zuständigen Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit gegen den Bescheid der G. Seine Klage wird in allen Instanzen abgewiesen.

S ist wenig begeistert von den Plakaten, die R überall in G aufgehängt hat. Er klagt als Privatperson erfolgreich bis zur letzten möglichen Instanz bei den Zivilgerichten gegen R auf Unterlassung der Äußerungen auf den Plakaten.

R fühlt sich in seinem Eigentumsgrundrecht und seinem Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt und erhebt eine Verfassungsbeschwerde gegen die Urteile.

Hat diese Aussicht auf Erfolg?

Es ist, gegebenenfalls hilfsgutachterlich, insbesondere auf die möglichen Grundrechtsverletzungen einzugehen.

Öffentliches Recht II

A ist Eigentümer eines unbebauten Grundstücks, welches in der nordrhein-westfälischen Stadt Bielefeld in einem Bereich liegt, für den kein Bebauungsplan existiert. Das Grundstück ist an der Straßenseite 60 m lang. In der Umgebung befinden sich 12m hohe Ein- und Mehrfamilienhäuser, ein Lebensmittelladen sowie drei nicht störende Gewerbebetriebe. Der unvoreingenommenen Beobachter würde das Gelände als allgemeines Wohngebiet bezeichnen.

A möchte auf der Baulücke ein 12m hohes Gebäude errichten. In ihm soll ein von einem staatlichen Träger betriebenes Dialysezentrum untergebracht werden. Die Dialyse ist ein Verfahren für Menschen mit Nierenversagen zur Blutreinigung. Aufgrund der lebensnotwendigen Bedeutung für diese Menschen soll das Dialysezentrum nahezu rund um die Uhr betrieben werden. Es sind 50 Behandlungsplätze vorgesehen. Vor dem Haus soll es acht Parkplätze geben.

A beantragt eine entsprechende Baugenehmigung bei der Stadt Bielefeld. Diese teilt dem A am 10.10.2008 in einem mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mit, dass die Baugenehmigung nicht erteilt werden könne. Zum einen fehle es für das Vorhaben an der erforderlichen Gebietsverträglichkeit. Weiterhin seien acht Parkplätze zu wenig. Der Bescheid geht A am 13.10.2008 zu.

A schreibt darauf hin am 13.11.2008 an das Verwaltungsgericht Minden eine einfache E-Mail mit dem Betreff „Beschwerde“. Diese geht bei dem VG Minden noch am gleichen Tag ein.

In der E-Mail teilt er dem Gericht mit, dass er die Ablehnung der Baugenehmigung für falsch halte. Für sein Vorhaben sei gar keine Gebietsverträglichkeit nötig, da es sich bereits um ein in diesem Bereich zulässiges Vorhaben handele. Beschränkungen könnten sich allenfalls aus dem Gebot der Rücksichtnahme ergeben. Weiterhin seien die acht PKW-Stellplätze für das Dialysezentrum ausreichend.

Das VG Minden teilt dem A darauf gegen Ende November schriftlich hin mit, dass sein Rechtsbehelf nicht den Formerfordernissen entspreche.

A schreibt daher wieder eine einfache E-Mail an das Gericht. Darin teilt er mit, es könne heutzutage ja nicht sein, dass eine einfache E-Mail nicht ausreiche. Immerhin habe er die E-Mail-Adresse auf der Homepage des VG Minden gefunden. Er sei aber gerne bereit, sein Anliegen schriftlich zu wiederholen und zu unterschreiben. Jedenfalls sei ihm Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren, da er über die Formerfordernisse nicht informiert gewesen sei.

Hat der Rechtsbehelf des A Aussicht auf Erfolg?

Auf alle Rechtsfragen ist, gegebenenfalls hilfsgutachterlich, einzugehen.

Bearbeitervermerk:**Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG)****Vom 23. November 2005****(Auszug)**

Aufgrund von § 55a Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837), von § 52a Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837), und von Artikel 2 § 1 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in gerichtlichen Verfahren vom 9. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 759), wird verordnet:

§ 1 Zulassung der elektronischen Kommunikation

(1) Bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen und bei dem Verwaltungsgericht Minden können ab dem 1. Januar 2006 elektronische Dokumente in gerichtlichen Verfahren eingereicht werden. (...)

§ 2 Form der Einreichung

(1) Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist ausschließlich der elektronische Gerichtsbriefkasten der Gerichte bestimmt. Die Einreichung per E-Mail ist unzulässig.

(...)

(3) Die qualifizierte elektronische Signatur muss dem Standard ISIS-MTT entsprechen, und das ihr zugrunde liegende Zertifikat muss durch das Gericht prüfbar sein.

§ 6 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

(...)

:

April 2009**Öffentliches Recht I**

Auch hier erstreckte sich der Original-Sachverhalt über 3 Seiten; es folgt ein verkürztes Gedächtnisprotokoll einer Kursteilnehmerin

Der BBaG e.V. ist eine Religionsgemeinschaft. Da es in letzter Zeit immer weniger neue Anhänger des Vereins gab, beschließt dieser Informationsbroschüren in der Fußgängerzone der Stadt zu verteilen. Die Broschüren haben folgenden Inhalt:

„ ... Die Freunde der Glückseligkeit sind nicht von dieser Welt und können durch die Erlösung von den weltlichen Verbindlichkeiten in das Reich der Glückseligen zurückkehren. Wir befreien Sie von den weltlichen Verbindlichkeiten, dafür bieten wir eine Betreuung und die Analyse Ihrer Persönlichkeit. Außerdem bieten wir auch weitere kostenpflichtige Maßnahmen an. Gerade junge Menschen unter 30 Jahren haben die Möglichkeit, sich dem Reich der Glückseligkeit zu nähern. Die Zugehörigkeit zu den Vereinen und Kulturkreisen ist der Ausdruck der weltlichen Verbindlichkeit und auch von dieser gesellschaftlichen Verbindlichkeit sollte man sich befreien. Um sich dem Reich der Glückseligen zu nähern, müssen Sie sich von in der Gesellschaft vorhandenen Dingen, wie Gier, Hass und Eifersucht befreien, was Sie auch durch Verzicht auf Vermögenswerte beweisen können. Wie nehmen auch gerne finanzielle Spenden an. ... “

Die Medien greifen in ihrer Berichterstattung das Thema „Gefahren durch Sekten“ auf. In einem Fernsehinterview zeigt man einen ehemaligen Anhänger des BBaG mit folgendem Inhalt: „Ich bin aus dem Verein ausgeschieden, weil ich es mir irgendwann nicht mehr leisten konnte. Es ist gut, zu beweisen, dass man sich von der Weltlichkeit befreien kann, nur habe ich zwei Kinder und möchte denen mehr bieten können als Hunger. Außerdem konnte ich nie Spenden zahlen und wurde zunehmend durch die anderen Anhänger geschnitten, die meinten, solche nichtsnutzigen Mitglieder brauche der Verein nicht.“

Daraufhin zeigt sich auch der Bundesminister des Inneren besorgt und veröffentlicht in einer Pressemitteilung und auf der Internetseite des Bundesministeriums eine Information, in der er die Praktiken des BBaG für nicht gut heißt. In den Informationen weist er auf die möglichen Gefahren hin, die von dieser „Psycho- und Jugendsekte“ ausgehen, und spricht von den „pseudoreligiösen Motiven“ des BBaG, welcher auf Mitgliederfang sei, um diese zu manipulieren.

Der BBaG fühlt sich ungerecht behandelt und gerade die Begriffe des Bundesministers „pseudoreligiöse Motive“ und „Psycho- und Jugendsekte“ sind seiner Meinung nach ungerechtfertigt. Auch von den Aussagen seiner Anhänger weiß er nichts und möchte sich davon distanzieren. Er erhob daraufhin vor dem Verwaltungsgericht eine Klage auf Wiedergutmachung der Aussage des Bundesministers und auf den einstweiligen Rechtsschutz, allerdings ohne Erfolg. Das letztinstanzliche Urteil bekommt der BBaG am 23.11.08 per Post zugesandt. Ohne die erstinstanzliche Entscheidung des Fachgerichts abzuwarten, erhebt der BBaG eine Verfassungsbeschwerde, um einen noch größeren Rufschaden zu vermeiden. Die Verfassungsbeschwerde geht beim BVerfG am 27.12.08 per Post ein. Der BBaG macht dabei geltend, die Fachgerichte haben die Reichweite des § 4 I, II GG durch Fachgerichte bei der Ablehnung des einstweiligen Rechtsschutzes verkannt.

Zu prüfen sind - ggf. hilfsgutachtlich - die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde.

Öffentliches Recht II

Der Original-Sachverhalt erstreckte sich über 3,5 Seiten, zusätzlich war eine Skizze über die Lage der Grundstücke beigelegt. Es folgt ein verkürztes Gedächtnisprotokoll einer Kursteilnehmerin:

K besitzt Flurstück 28, C besitzt Flurstück 27, welche beide an der Lange Strasse der Stadt T in NRW anliegen. Auf dem Grundstück der K befindet sich ein Haus, welches genau an der Grenze zum Grundstück des C liegt. Das Haus wurde im 19. Jhd. gebaut und ist sanierungsbedürftig. Im Jahr 2000 beantragt die K eine Baugenehmigung für eine Nutzungsänderung im Erdgeschoss des Hauses und eröffnet dort eine Kinderarztpraxis. Dafür lässt sie in die nord-westlich liegende Hauswand, welche an das Grundstück des C angrenzt, ein großes Fenster einbauen, damit das Sonnenlicht in das Wartezimmer kommt. Das Einbauen des Fensters ist von der Baugenehmigung des Landrates als zuständiger Behörde mit umfasst, obgleich erst später eingerichtet. Auf der Eingangsseite wurde eine Glasfront eingebaut, damit mehr Licht in die Kinderpraxis kommt.

C möchte sich auch beruflich verändern und auf seinem bisher als Gartenfläche genutzten Grundstück eine Pension bauen lassen. Diese ist nach den dem Landrat vorgelegten Baugenehmigungsantragsunterlagen in der Höhe kleiner als das Haus der K und wird genau an das Haus der K „angebaut“. Eine entsprechende (formell ordnungsgemäße) Baugenehmigung wird dem C im Oktober 2007 erteilt. Das Vorhaben war auch baugenehmigungspflichtig nach § 63 BauO NRW. In der nachbarschaftlichen Umgebung wurden trotz fehlenden Bebauungsplans fast ausschließlich die Abstandflächen an den Seitengrenzen der Grundstücke gelassen. In der Gemeinde wurde eine neue Planung überlegt und die dafür notwendige Öffentlichkeitsbeteiligung veranlasst. Auf Nachfrage der Gemeinde hat C den künftigen neuen Plänen der Gemeinde für sich und seine eventuellen Nachfolger zugestimmt.

Die Gemeinde beschließt einen Bebauungsplan, welcher am 19.01.2008 in Kraft tritt.

Am 31.10.2007 bekommt K eine Mitteilung des zuständigen Landrats per Brief, dass dem C eine Baugenehmigung erteilt wurde. Weitere Hinweise oder ähnliches lagen nicht vor. Daraufhin hat K vergeblich versucht, C von seinem Vorhaben abzubringen. Sie verweist unter anderem auch auf den neuen Bebauungsplan, der ein allgemeines Wohngebiet und offene Bauweise gebietet.

Daraufhin legt K im Februar 2008 einen Widerspruch ein. Da die Behörden ihr jedoch zu langsam in ihrer Entscheidung sind, stellt sie im Mai 2008 bei dem Verwaltungsgericht einen Antrag, damit sie schnellstmöglich eine Entscheidung zu ihrem Anliegen hat. Sie trägt vor, dass durch den „An-Bau“ des C die Praxis in ihrer Existenz gefährdet ist, da die Kinder das Sonnenlicht nicht mehr nutzen können. Außerdem sei es aus Gründen der Belüftung und Gesundheitsschutz der K unzumutbar, dass C sein Bauvorhaben durchführt. C trägt vor, der Rohbau steht fest und der K wird es nichts nützen, die Angelegenheit vor Gericht zu bringen, sie hätte viel früher damit kommen müssen. Außerdem können die 4 vorhandenen kleinen Fenster im Dachgeschoss des Hauses der K ausreichend für Licht und Belüftung genutzt werden. Die neue Glasfront im Eingangsbereich reicht auch zur Beleuchtung aus. Der beschlossene Bebauungsplan gelte auch nicht für sein Bauvorhaben, da seine Baugenehmigung bereits im Oktober 2007 erteilt wurde. K verhalte sich treuwidrig und nicht gerade nachbarfreundlich. Außerdem, wenn schon ihr Haus direkt an der Grenze seines Grundstücks angrenzt, dann dürfte er genauso handeln.

Fragestellung:

Aufgabe 1: Zulässigkeit des Antrags der K

Aufgabe 2: Erfolgsaussichten eines Widerspruchs der K

Anmerkung:

Baugenehmigungspflichtigkeit i.S.v. § 63 BauONW (+)

Bebauungsplan ist formell und materiell rechtmäßig

Landrat ist in jeder Hinsicht zuständig

Es steht – zutreffend – fest, dass an die Nordwestseite des Hauses der K kein direktes Sonnenlicht kommt.

Mai 2009**Öffentliches Recht I**

Der Strafgefangene S hat einen Antrag gestellt, von seinem Eigengeld nach § 52 StVollzG für 25 Euro Kosmetika einzukaufen. Er besitzt sowohl Taschengeld nach § 46 StVollzG als auch Hausgeld nach § 47 StVollzG und er arbeitet in der Anstalt. Außerdem hat er auch Eigengeld angespart.

Die Hausordnung der Justizvollzugsanstalt sieht zwar vor, dass bestimmte Aufwendungen vom zweckgebundenen Eigengeld getätigt werden könnten. Entsprechend sind dort "zweckbestimmte Einzahlungen" für verschiedene Positionen anerkannt. Für Kosmetikeinkäufe gilt dies nach dem Wortlaut der Vorschrift indes nur für weibliche Gefangene. Damit werde den "Besonderheiten des Frauenvollzugs" Rechnung getragen. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes liege nicht vor, da es sich "aufgrund der grundsätzlichen Unterschiede zwischen Männern und Frauen" nicht um einen im Wesentlichen vergleichbaren Sachverhalt handele.

Gem. § 22 StVollzG kann sich der Gefangene von seinem Hausgeld (§ 47) oder von seinem Taschengeld (§ 46) aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege kaufen. Bei S liegen die Ausnahmen des § 22 Abs. 3 StVollzG eindeutig nicht vor.

Der Anstaltsleiter verbietet dem S, Kosmetika aus seinem Eigengeld einzukaufen. Er beruft sich dabei darauf, dass Frauen und Männer unterschiedlich seien und im Rahmen der Besonderheiten des Frauenstrafvollzugs nur die Frauen Kosmetika kaufen dürften. Auch könne der S nicht den Einwand des Gleichbehandlungsgrundsatz geltend machen, da auch der Kauf von Kosmetika nicht im § 22 Abs. 3 geregelt sei und damit nicht zum Tragen käme.

Frage 1:

Verstößt die Ablehnung des Antrages des S gegen Art 3 Abs. 2, Art 3 Abs. 3 S.1 GG?

Frage 2:

Hat der S einen Anspruch auf Genehmigung des Einkaufs der Kosmetika?

Frage 3:

Verstößt § 80 Abs. 1 StVollzG gegen das Unterscheidungsverbot des Art 3 Abs. 2, Art 3 Abs. 3 S.1 GG?

Wie verhält es sich darüber hinaus bei § 142 StVollzG?

Öffentliches Recht II

Der Original-Sachverhalt erstreckte sich über 3 Seiten. Es folgt ein verkürztes Gedächtnisprotokoll einer Kursteilnehmerin:

Jura-Prof. T hat einen Verein „Sterbehilfe e.V.“ gegründet. Zweck ist es, Menschen, die nicht mehr leben wollen, das Sterben zu ermöglichen. Die Sterbewilligen können hierzu Medikamente in hoher tödlicher Konzentration zu sich nehmen und werden dann zum Sterben allein gelassen. T hat bereits in mehreren Fällen Menschen auf diese Weise den Tod ermöglicht. Dabei wurde dokumentiert, dass die Suizidkandidaten weder geisteskrank noch vorübergehend nicht klar bei Verstand sind. Das begutachtet auch ein Psychologe. T hat mehrfach im Internet andere an dem Sterben der Suizidkandidaten teilhaben lassen. Es sind ca. 200 Sterbewillige auf einer Warteliste. Es handelt sich stets um Menschen, die nicht an einer unheilbaren Krankheit oder ähnlichem leiden, sondern nur um Menschen, die lebensmüde sind.

T erhält von den aus dem Leben scheidenden Personen 8.000 Euro. Die Kosten betragen jedoch nur 2.000 Euro.

Die Polizei hat nach Recherchen im Internet Ermittlungen aufgenommen. Im Rahmen der Ermittlungen sagte eine Zeugin aus, dass T nicht nur die Apparatur zur Verfügung stelle, sondern auch bei Bedarf die an sich verschreibungspflichtigen Medikamente besorgen könnte. Dies scheint mindestens einmal auch schon so geschehen zu sein. Die Kripo ermittelt wegen Verstoß gegen § 94 AMG.

Die Kripo bekommt am 26.11.2008 davon Wind, dass wieder ein Freitod geplant ist. Als Termin für den Freitod soll der 29.11.2008 feststehen. Am 27.11.2008 lädt die Kripo den T vor und befragt ihn gründlich hinsichtlich der Anschuldigungen wegen des Verstoßes gegen das AMG. Der T schweigt hierzu in Anbetracht der strafprozessualen Ermittlungen.

Am 28.11.2008 erlässt der Polizeipräsident einen Bescheid mit folgendem Inhalt. Dem T wird untersagt jedwede Hilfeleistung bei der Durchführung von Suiziden zu gewähren. Der Bescheid wird für sofort vollstreckbar erklärt. Als Begründung verweist der Polizeipräsident auf die zu erwartenden weiteren Verstöße gegen das AMG und den Schutz des Lebens allgemein.

T legt form- und fristgemäß Klage beim zuständigen Gericht gegen den Bescheid ein. Am 29.01.2009 beantragt der T einstweiligen Rechtsschutz.

Er begründet sein Anliegen damit, dass der Verbotsbescheid nicht hinreichend bestimmt sei, da ihm nicht spezifisch mitgeteilt wurde welche Hilfeleistungen er zu unterlassen habe. Darüber hinaus sei die Begründung falsch.

Hat der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz Erfolg?

Anmerkung: Gesetze über die Gewerbebetätigung sind nicht zu prüfen.

Juni 2009

Öffentliches Recht I

Gastwirt G betreibt in Düsseldorf die Eckgaststätte „Zum roten Tuch“, wozu ihm der Oberbürgermeister O der Stadt Düsseldorf die erforderliche Erlaubnis erteilt hatte. Um den Betrieb seiner Gaststätte ein wenig anzukurbeln, führt G, inspiriert durch die Berichterstattungen über so genannte „Flatrate-Partys“ folgendes ein:

Ab sofort gibt es in seiner Gaststätte jeden Samstagabend - wobei der Zutritt nur Personen über 18 Jahren erlaubt ist - in der Zeit zwischen 20 und 24 Uhr nach dem Stechuhrprinzip zum Festpreis von stündlich 10,-- Getränke nach Wahl in beliebiger Menge. Und tatsächlich geht das Konzept des G auf: Samstagabends strömen viele Besucher in seine Gaststätte und auch an anderen Tage in der Woche sind die Besucherzahlen gestiegen.

Dem O passt diese Entwicklung gar nicht. Er ist der Meinung, dass es durch das Stechuhrprinzip zu ungezügelterm Alkoholkonsum komme. Er schickt darauf hin am 02.02.2009 dem G, ohne diesen angehört zu haben, eine formell ordnungsgemäß begründete Verfügung mit der Aufforderung, das Stechuhrprinzip und auch die Festpreisveranschlagung wieder abzuschaffen und die Getränke durch Einzelpreisnachweise entsprechend auszuweisen. Er setzt dem G hierzu eine Frist von zwei Wochen. Als G nicht reagiert, fordert O ihn erneut auf, der Verfügung Folge zu leisten und setzt eine weitere Frist von einer Woche. Als G auch darauf nicht reagiert widerruft O, nachdem er G angehört hat, mit Bescheid vom 23.03.2009 die dem G erteilte Gaststättenerlaubnis gemäß § 15 III Nr. 2 GastG. G beruft sich hierin auf die Nichtbefolgung der Auflage gemäß § 5 I Nr. 1 GastG.

G erhebt daraufhin beim zuständigen Verwaltungsgericht form- und fristgerecht Klage auf Anfechtung des Widerrufs der Gaststättenerlaubnis. Es sei noch niemals zu Alkohol-exzessen in seiner Gaststätte gekommen und im Übrigen würde er keinen Alkohol an betrunkene Gäste ausschenken. Er hält die Auflage insofern für rechtswidrig. O hält dem entgegen, dass G die Auflage nicht angefochten habe und sie inzwischen bestandskräftig geworden sei. Darauf komme es jetzt aber auch nicht mehr an, da G mit seinem Festpreiskonzept auch gegen § 1 Abs. 1 und 6, § 7 PAnGV (Ordnungsnr. 73 a im Schönfelder Ergänzungsband) verstoße und ferner seit Klageerhebung mehrfach alkoholisiert seine Gaststätte betrieben habe. Insofern sei er unzuverlässig und die Gaststättenerlaubnis sei nach § 15 II i.V.m. § 4 I Nr. 1 GastG zu widerrufen.

Beurteilen Sie in einem umfassenden Gutachten die Erfolgsaussichten der Klage.

Öffentliches Recht II

S ist seit 2005 verbeamteter Lehrer an dem traditionellen städtischen H-Gymnasium in Düsseldorf. Er trägt schon während der gesamten Zeit auch während des Unterrichts eine Kippa, was noch nie zu Beanstandungen von Eltern oder Schülern geführt hat. Als die zuständige Bezirksregierung im September 2007 davon erfährt, fordert sie S nach Anhörung formgemäß und mit ordnungsgemäßer Begründung auf, sowohl während des Unterrichts als auch im gesamten Schulgebäude sowie auf dem Schulaußengelände ohne die Kippa aufzutreten. Sie beruft sich dabei auf § 58 S. 2 LBG, § 57 Abs. 4 S. 3 SchulG NW. S legt umgehend Widerspruch ein mit der Begründung, dass es noch nie Probleme mit Eltern oder Schülern gegeben habe. Außerdem sei den Gesetzesbegründungen zu entnehmen, dass - was zutrifft - der Gesetzgeber das Tragen von Kopftüchern unterbinden wollte, nicht aber das Tragen einer Kippa. Außerdem verstoße die Anordnung gegen höherrangiges Recht, insbesondere seine Grundrechte und das Übermaßgebot. Insbesondere fühle er sich in Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 GG verletzt, da nämlich die Lehramtsanwärterin A (Beamtin auf Widerruf) sowie drei Schülerinnen des Gymnasiums Kopftücher tragen würden. § 57 Abs. 4 S. 3 SchulG NW sei insofern rechtswidrig. Die Bezirksregierung weist den Widerspruch zurück mit der Begründung, dass es - was zutrifft - bei § 57 Abs. 4 SchulG NW lediglich auf eine abstrakte Gefahr ankäme.

S erhebt daraufhin form- und fristgerecht Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht.

Beurteilen sie umfassend die Erfolgsaussichten der Klage.

Es ist davon auszugehen, dass die Bezirksregierung zuständig ist.

Von der formellen Verfassungsmäßigkeit des § 57 Abs. 4 SchulG NW ist ebenfalls auszugehen.

Oktober 2009

Öffentliches Recht I

Anfang 2009 beschließt der Rat der Stadt S in NRW das Projekt des Künstlers D aufzugreifen und neun „Stolpersteine“ verlegen zu lassen. D hat dies bereits in über 400 Gemeinden getan und ca. 20.000 Steine verlegt. Diese Steine sind in den Boden eingelassen und haben an der Oberseite eine Messingplatte. Darauf stehen Namen und Lebensdaten von Opfern des Nationalsozialismus. Nach Worten des Künstlers soll dies nicht zu einem Stolpern im Wortsinne, sondern zu einem „stolpern der Herzen und Köpfe“ führen. Durch das Bücken zum Lesen der Inschriften verneige man sich vor den Opfern.

Im Mai 2009 wird auch auf dem Gehweg (Eigentum der Stadt) vor dem Haus des Z ein solcher Stein verlegt. Dieses Haus liegt in der Marktstraße 11 und ist ein prächtiges Gebäude aus der Spätrenaissance. Das Haus steht im Eigentum des Z.

Auf dem Stein steht: „Dr. Edith Cohn, geboren...., hier gewohnt ..., geflohen..., deportiert ..., gestorben KZ....“

Vor der Verlegung hatte die Stadt Z benachrichtigt. Dieser hatte nicht nur nicht widersprochen, sondern sogar ausdrücklich zugestimmt.

Das Haus steht schon seit Jahrzehnten im Eigentum der Familie des Z und wurde auch immer von dieser bewohnt. Einzig in der Dachgeschosswohnung lebte bis 1938 Dr. Cohn. Nach der Verlegung erregt der Stein einige Aufmerksamkeit. Viele Passanten bleiben stehen.

Dann berichten einige Zeitungen - zutreffend - der Großvater des Z sei Antisemit und von 1934 bis 1945 aktives Parteimitglied gewesen. Nach diesen Berichten kippt die Stimmung. Die Bevölkerung hält nun auch Z für einen Nazi. Sie beschädigen das Haus (Fenster eingeworfen, Farbschmierereien), es gibt Beschimpfungen und Sprechchöre. Letztlich kommt es auch zu tätlichen Übergriffen auf Z.

Trotz polizeilicher Maßnahmen gegen die Akteure, der Einleitung einiger Ermittlungsverfahren, einem selbstgefertigten Hinweisschild des Z und einer Mahnung der Stadt an die Öffentlichkeit gehen die Übergriffe weiter.

Anfang August 2009 stellt Z bei der Stadt (Trägerin der Straßenbaulast) einen Antrag auf Folgenbeseitigung der abgelehnt wird. Daraufhin erhebt Z beim Verwaltungsgericht Klage gegen die Stadt auf Entfernung des Steins. Er sei in seinen Grundrechten aus Art 14 I, Art 2 II 1, Art 2 I GG verletzt. Die Stadt hält die Klage bereits für unzulässig. Zuständig seien die Zivilgerichte. Außerdem habe nicht sie, sondern Dritte Z beeinträchtigt. Auch stimme D einer Entfernung des Steins nicht zu und berufe sich auf seine Grundrechte. Letztlich hätte Z auch selbst der Anbringung des Steins zugestimmt.

Z meint, nur durch die Entfernung des Steins sei eine Beruhigung der Lage zu erreichen. Es sei zu hoffen, dass das Interesse an der Sache / an ihm langsam nachlassen werde und die Beeinträchtigungen aufhören.

Prüfen Sie wie das Gericht entscheiden wird und nehmen Sie – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen Stellung.

Öffentliches Recht II

Aufgabe 1

K erbt in S (40.000 Einwohner) im Land L ein Einfamilienhaus in der Wagnerstraße. Diese liegt im so genannten Komponistenviertel. Dort herrscht eine gemischte Bevölkerungsstruktur, es gibt u.a. Wohnungen, Arztpraxen, Anwaltskanzleien, verschiedene Geschäfte, eine Schule und einen Kindergarten.

K will in ihrem Haus ein Bordell eröffnen und sexuelle Dienste gegen Entgelt anbieten. Eine Baugenehmigung für diese Nutzungsänderung wird abgelehnt unter Hinweis auf die geltende Sperrbezirksverordnung. Danach ist im Komponistenviertel Prostitution verboten.

Auszug Sperrbezirksverordnung (von 1974) zum Schutz des öffentlichen Anstands und der Jugend

§1

Prostitution ist im Gebiet von Wagnerstr., ..., Mozartstr. etc... verboten.

K ist empört und sagt, sie fühle sich diskriminiert. Prostitution sei doch inzwischen legal. Sie hält Art. 297 EGStGB, auf dem die Verordnung basiert, für verfassungswidrig. Dieser verstoße gegen Art 12 GG und Art 14 GG. Außerdem sei die Bezeichnung „öffentlicher Anstand“ zu unbestimmt. Wegen der Bezugnahme in § 184e StGB und § 120 OWiG auf die Verordnung müsse außerdem der strafrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz angewendet werden. Weiterhin werde gegen die Normenklarheit und die Widerspruchsfreiheit von Gesetzen verstoßen. Letztlich könnten die Eingriffe auch nicht zum „Schutz der Jugend“ gerechtfertigt sein. Die Sexualmoral habe sich verändert und Kinder seien viel früher aufgeklärt.

K erhebt beim zuständigen Verwaltungsgericht eine Verpflichtungsklage auf Erteilung der Baugenehmigung. Die Kammer dort hält ihre Bedenken bezüglich der Unbestimmtheit des „öffentlichen Anstands“ für unbegründet. Die Rechtsprechung sehe diesen Ausdruck seit Jahren im Sinne einer Gefahrenabwehr zur Verhinderung „milieubedingter Unruhe“. Die Kammer teilt jedoch die Ansicht, es liege ein Verstoß gegen Art 12 und Art 14 GG vor. Da aus ihrer Sicht nur die Sperrbezirksverordnung der Erteilung der Baugenehmigung entgegensteht, legt die Kammer die Frage dem BVerfG vor.

Wie wird das BVerfG entscheiden?

Nehmen Sie - gegebenenfalls hilfsgutachterlich – zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen Stellung.

Aufgabe 2

K will zwischenzeitlich selbst aktiv werden und reicht beim Bundestag ein Schreiben ein, mit der Aufforderung, Art 297 EGStGB aufzuheben. Dieser sei in seinen Wertungen nicht mehr zeitgemäß.

Einige Wochen später erhält sie einen Brief des Bundestagspräsidenten. Der Bundestag habe beschlossen, ihre Eingabe abzulehnen. Er übernehme damit die Wertung des zuständigen Petitionsausschusses, die Norm sei nach wie vor nicht zu beanstanden.

K ist empört und fühlt sich in ihren Grundrechten verletzt. Sie will Verfassungsbeschwerde einlegen. Vorsorglich bittet sie um ein Gutachten zu den Erfolgsaussichten einer sofortigen Verfassungsbeschwerde.

Hat die Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?

Nehmen Sie – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen Stellung.

Anlage (im Volltext):

Art. 297 EGStGB

§ 184e StGB

§ 120 OwiG

§§ 1-3 ProStG

November 2009

Sachverhalt Öffentliches Recht I

Das zuständige Landesministerium hat beschlossen, eine dringend benötigte Suchtklinik im Sinne des Maßregelvollzugsgesetzes (v. Hippel/Rehborn Nr. 171) zu bauen. Nach Abwägung erscheint hierfür am besten geeignet ein am Waldrand gelegenes Grundstück in der kreisfreien Stadt S. Das Ministerium informiert die S über ihr Vorhaben und stellt der Stadt gleichzeitig anheim, alternative Standorte in der Stadt zu benennen. Der Bürgermeister von S teilt dem Ministerium daraufhin zwei alternative Standorte mit, betont jedoch gleichzeitig, da es in S bereits mehrere problematische Einrichtungen gebe, käme die Stadt richtigerweise gar nicht für eine derartige Suchtklinik infrage.

Unterdessen regt sich in der Bevölkerung der Stadt Widerstand gegen die Suchtklinik. Unter Beachtung der erforderlichen Anzahl an Unterschriften wird ein Bürgerbegehren mit folgender Frage initiiert:

„Sind Sie mit uns dafür, alle drei vom Land bzw. der Stadt vorgeschlagenen Plätze für die Suchtklinik als Standort abzulehnen?“

Der Rat beschließt am 20.09.2009, dass das Bürgerbegehren zulässig ist und setzt als Termin für den Bürgerentscheid den 15.12.2009 fest.

Erstellen Sie ein Rechtsgutachten zur Frage der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, in dem sie – notfalls hilfsgutachterlich – zu allen rechtlichen Fragen Stellung nehmen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde erachtet das Bürgerbegehren als unzulässig und weist den Bürgermeister von S an, den Beschluss beim Rat zu beanstanden. Nachdem dies erfolglos geblieben ist, hebt die Aufsichtsbehörde den Beschluss am 20.10.2009 auf und gibt der S bis 15.11.2009 Zeit, die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen. Für den Fall, dass dies nicht erfolgt, droht die Aufsichtsbehörde die Feststellung im Wege der Ersatzvornahme an. Gegen die Aufhebung des Beschlusses des Rates erheben die drei Vertretungsberechtigten für das Bürgerbegehren umgehend Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht. Als der Rat bis zum 15.11.2009 nicht die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens beschließt, beschließt die Aufsichtsbehörde am 17.11.2009 im Wege der Ersatzvornahme die Unzulässigkeit. Wegen des überwiegenden öffentlichen Interesses am sofortigen Bau der Suchtklinik erklärt sie den Beschluss für sofort vollziehbar. Auch gegen diesen Beschluss legen die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens umgehend Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht ein. Sie beantragen am 20.11.2009, hinsichtlich ihrer Klagen gegen die Anordnungen vom 20.10.2009 und 17.11.2009 die aufschiebende Wirkung festzustellen bzw. herzustellen.

Beurteilen Sie die Erfolgsaussichten dieser Anträge.

Sachverhalt Öffentliches Recht II

Der Originalsachverhalt war 2½ Seiten lang, daher erfolgt hier nur Wiedergabe der wesentlichen Gesichtspunkte.

Im Stadtbezirk Köln – Lindenthal befindet sich seit vielen Jahrzehnten die renommierte Deutsche Medizinhochschule Köln (D). Ihr Gebäude befindet sich am „Franz-Müller-Weg“ (Straßenname frei erfunden), einer Anliegerstraße, die Teil eines Straßengeflechts ist und an der sich Wohnbebauung und öffentliche Grünflächen befinden und die diesen Namen seit den 1960er Jahren trägt. Allerdings ist die D nicht Eigentümerin der Liegenschaft, sondern benutzt diese aufgrund eines seit Jahrzehnten bestehenden Mietverhältnisses. In letzter Zeit sind allerdings überregional Diskussionen um die Rolle von Franz Müller während der NS-Zeit aufgekommen. Nachdem diese Diskussionen andauern, werfen die Bezirksvertretung Lindenthal und der Rat der Stadt Köln die Frage auf, ob nicht der Name der Straße zu ändern sei.

In der Hauptsatzung der Stadt Köln heißt es unter anderem, dass die Bezirksvertretungen für die Benennung und Umbenennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zuständig ist, die überwiegend bezirkliche Bedeutung haben. Darüber hinaus gibt es Verwaltungsvorschriften, die besagen, dass jede Beschlussvorlage des Rates und der Bezirksvertretungen im Vorfeld hinreichend begründet werden muss. Weiterhin gibt es eine Verwaltungsrichtlinie, nach der eine Umbenennung von öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen erfolgen soll und insbesondere nur, wenn dadurch keine unzumutbaren Kosten für die betroffenen Anwohner entstehen.

In einer durchgeführten Anwohnerbefragung teilt D ihre Bedenken mit, was in wechselseitigen Schriftsätzen zwischen D und der Bezirksvertretung festgehalten ist.

Die Bezirksvertretung Köln – Lindenthal beschließt am 15.09.2009, den „Franz-Müller-Weg“ umzubenennen in „Grüngürtelweg“. Der Beschluss wird im Amtsblatt der Stadt Köln ohne Rechtsbehelfsbelehrung am 20.09.2009 ordnungsgemäß veröffentlicht, wobei er zum 01.01.2010 wirksam werden soll.

Hiergegen erhebt D unter dem 08.10.2009 Klage beim Verwaltungsgericht, die dort am 10.10.2009 zugeht. Die Bezirksvertretung erklärt daraufhin am 15.10.2009 den Beschluss für sofort vollziehbar, wobei Zugang bei D am 17.10.2009 erfolgt. Sie begründet das öffentliche Interesse mit der Ausnahmewirkung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit. Die Ordnungsfunktion der Straßenbenennung müsse aufrechterhalten werden und sei im Licht der Anpassungszeit für die Umbenennung bis zum Ende des Jahres zu sehen.

D begehrt daraufhin mit Antrag vom 20.11.2009, eingegangen beim Verwaltungsgericht am 22.11.2009 vorläufigen Rechtsschutz gegen die Umbenennung. Zur Begründung führt D unter anderem aus, die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei unzulässig aufgrund der nicht stichhaltigen Begründung. In formeller Hinsicht sei die Bezirksvertretung für die Umbenennung überhaupt nicht zuständig gewesen, da durch die Diskussion auch in der überregionalen Presse der Sache überbezirkliche Bedeutung zukomme. Darüber hinaus sei die Beschlussvorlage nicht genügend begründet gewesen. Zudem habe die Bezirksvertretung die Zumutbarkeitsschwelle der Verwaltungsrichtlinie überschritten, da durch die Umbenennung – zutreffend – Anpassungskosten in fünfstelliger Höhe auf die D zukämen, dadurch sei sie auch in ihrem Eigentumsgrundrecht verletzt. Auch sieht sie das Persönlichkeitsrecht der Hochschule betroffen, da Franz Müller – unbestritten – ein herausragender Mediziner gewesen sei. Darüber hinaus rügt sie einen Ermessensfehler dahingehend, dass sich nicht genügend mit der Person Franz Müller beschäftigt worden sei, insbesondere hätte ein aktuelles Forschungsprojekt der D hinsichtlich der Rolle Franz Müllers im Nationalsozialismus abgewartet werden müssen. Ein weiterer Ermessensfehler der Entscheidung sei darin zu sehen, dass der neue Straßename keinerlei Bezug zu D als Institution aufweise. D habe einen Anspruch darauf, dass der Straßename einen Bezug zu ihr als Institution aufweise.

Zur Verteidigung wird vorgetragen, es sei angesichts der unklaren Rechtsnatur eines Beschlusses der Bezirksvertretung bereits fraglich, ob dagegen überhaupt vorläufiger Rechtsschutz begehrt werden könne. Darüber hinaus sei die Antragsbefugnis der D fraglich, außerdem könne sie sich nicht auf Grundrechte berufen. Im Übrigen sei ermessensfehlerfrei entschieden worden.

Prüfen Sie in einem umfassenden Rechtsgutachten, ob der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes Aussicht auf Erfolg hat. Sollten Sie die Unzulässigkeit des Antrags feststellen, ist die Begründetheit hilfsgutachterlich zu erörtern.

Bearbeitervermerk:

Die D ist als Körperschaft eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Die Vertretungsverhältnisse sind nicht zu problematisieren.

§§ 48, 49 VwVfG sind nicht zu prüfen.

Von einer hinreichenden Begründung des Ratsbeschlusses selbst ist auszugehen.

Auf § 4 Abs. 2 StrWG NRW (v.Hippel/Rehborn Nr. 95) wird hingewiesen.